

Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion vom 14. Februar 2022

## **In der Volksschule transparent und nachvollziehbar benoten und beurteilen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Mai 2022

Die Die Mitte-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 14. Februar 2022 nach den seit dem Schuljahr 2021/22 in Vollzug stehenden neuen Beurteilungsgrundlagen in der Volksschule sowie deren Umsetzung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die vor August 2021 gültigen Beurteilungsgrundlagen – die Weisungen zur Beurteilung in der Schule<sup>1</sup> und das Promotions- und Übertrittsreglement (PÜR)<sup>2</sup> – wurden im Jahr 2008 erlassen. Mit der Verankerung der Beurteilung der Leistungen mit Noten im Zeugnis sowie der Vorgabe der Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens im Rahmen des XVIII. Nachtrags<sup>3</sup> vom 15. August 2017 zum Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) wurden die Grundlagen für ein neues Beurteilungskonzept in der Volksschule gelegt. Ebenfalls seit dem Schuljahr 2017/18 gilt der Lehrplan Volksschule. Dieser ist interkantonal harmonisiert und auf kompetenzorientierten Unterricht ausgelegt. Vor diesem doppelten Hintergrund drängte sich eine Anpassung der Beurteilungsgrundlagen durch den Bildungsrat auf. Der Bildungsrat hat im Juni 2019 gestützt auf Art. 30 und 31 VSG in der Fassung gemäss XVIII. Nachtrag das neue Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule<sup>4</sup> erlassen, das seit dem Schuljahr 2021/22 – aufgrund der Covid-19-Epidemie um ein Jahr später als ursprünglich geplant – vollzogen wird.

Mit dem neuen Reglement hat der Bildungsrat zeitgemässe Rahmenbedingungen für die Beurteilung geschaffen. Es bringt zur Hauptsache das Jahreszeugnis anstelle der Semesterzeugnisse in der Primarschule und die Verlagerung der Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens vom Zeugnis ins jährliche Beurteilungsgespräch mit gleichzeitiger Stärkung dieses Gefässes. Zudem wurden im Reglement die Beurteilung beim Setzen der Zeugnisnote, beim Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe und bei Schullaufbahnentscheiden präzisiert.

Nicht tangiert von den Änderungen bzw. nicht Gegenstand des neuen Reglements ist die von der Interpellantin angesprochene Beurteilung von Leistungen unter Jahr. Dazu gab es – und gibt es weiterhin – keine kantonalen Vorgaben. Die Form der Rückmeldung zu den Leistungsnachweisen liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Lehrperson. Zu gewährleisten war und ist die regelmässige, nachvollziehbare Information der Eltern über den Lern- und Leistungsstand des Kindes.

Zur Umsetzung der Beurteilungsgrundlagen hat der Bildungsrat die Handreichung Schullaufbahn herausgegeben.<sup>5</sup> Diese enthält Informationen zu Rahmenbedingungen und Abläufen betreffend

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Februar 2008, SchBI 2008, Nr. 2; geändert durch Nachtrag vom 15. September 2017, SchBI 2017, Nr. 10.

<sup>2</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2008, SchBI 2008, Nr. 7-8; Nachtrag vom 15. Februar 2012, SchBI 2012, Nr. 3; II. Nachtrag vom 15. September 2017, SchBI 2017, Nr. 10.

<sup>3</sup> nGS 2017-056.

<sup>4</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2019; SchBI 2019 Nr. 4; geändert durch Nachtrag vom 20. Februar 2020; SchBI 2020 Nr. 4; geändert durch II. Nachtrag vom 10. Juni 2020; SchBI 2020 Nr. 4.

<sup>5</sup> Einsehbar unter [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) → Unterricht → Beurteilung → Rahmenbedingungen.

Schullaufbahn und betreffend Handhabung der Beurteilung in der Regelschule und in den Sonderschulen. Ergänzend enthält die Handreichung Grundsätze und Erläuterungen des Bildungsrates zur Beurteilung im Allgemeinen und zur Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens im Besonderen. Einer dieser Grundsätze lautet, dass die Beurteilung zum Kernauftrag der Schule gehört und die Schulführung und das Schulteam in der Verantwortung sind, eine gemeinsame, kohärente und verständliche Beurteilungskultur zu entwickeln. Diese ist durch die Schule verständlich und nachvollziehbar zu kommunizieren, wozu alle Beteiligten in den Blick zu nehmen sind und eine proaktive und zielgruppenspezifische Information erfolgen soll. Der Bildungsrat setzt damit darauf, dass die Schulen innerhalb des kantonalen Rahmens ihre Beurteilungskultur vor Ort selbst definieren und ausgestalten. Mithin ist die Autonomie der Schule bzw. der Lehrpersonen gewollt und garantiert und eine Übersteuerung durch den Kanton ausgeschlossen. Von Schule zu Schule unterschiedliche Beurteilungskulturen begründen für sich gesehen noch kein Defizit an Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit oder Akzeptanz.

Die Aufsicht prüfte bzw. prüft die Umsetzung der neuen Beurteilung in den Jahren 2021, 2022 und 2023. Dabei hatte bzw. hat sie sich auf die Einhaltung der kantonalen Rahmenvorschriften zu beschränken und mit einer Beurteilung der insoweit konformen, die kommunale Autonomie spiegelnden lokalen Kultur zurückzuhalten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die schulische Beurteilung ist seit jeher nicht nur von wissenschaftlicher Objektivität, sondern auch von gesellschaftlicher Subjektivität geprägt. Entsprechend hat der Bildungsrat die Neuordnung zum Gegenstand eines nach allen Seiten austarierten Projekts gemacht. Zum einen hat er festgestellt, dass der XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz und der neue Lehrplan grundlegenden Revisionsbedarf hervorriefen. Zum andern zeigten ihm Rückmeldungen aus der Praxis, dass Unklarheiten bei der Umsetzung der vormaligen Beurteilungsgrundlagen bestanden und insbesondere das PÜR und die Weisungen zur Beurteilung in der Schule mit den dazugehörenden Vollzugshilfen zum Beurteilungskonzept «fördern und fordern» 2008 nicht aufeinander abgestimmt waren. Zur Eruiierung des Anpassungsbedarfs hat der Bildungsrat sowohl auf die Praxis als auch auf die Wissenschaft abgestellt. Er nutzte einerseits die Rückmeldungen der Schulen im Kontext der Lehrpläneinführung. Andererseits beauftragte er die Abteilung Schul- und Unterrichtsforschung des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Bern, die Beurteilungspraxis zu evaluieren und systemischen Handlungsbedarf zu eruieren. Die Resultate der Analyse, einschliesslich bildungswissenschaftlich abgestützten Handlungsempfehlungen, wurden im Bericht «Evaluation Beurteilungselemente 2008» veröffentlicht.<sup>6</sup> Sie wurden mit sämtlichen Anspruchsgruppen der Schule diskutiert. Basierend auf den insgesamt gewonnenen Erkenntnissen und nach einem intensiven internen Meinungsbildungsprozess erliess der Bildungsrat das neue Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule. Er tat dies im Bewusstsein, dass er zwar über optimale Entscheidungsgrundlagen verfügte, dass aber mit Vorgaben zur schulischen Beurteilung nie in allen Punkten Konsens erzielt werden kann.
2. Im Zug der Einführung des Lehrplans 21 haben verschiedene Deutschschweizer Kantone ihre Beurteilung überprüft und Anpassungen vorgenommen. Die grundsätzliche Stossrichtung ist dabei vergleichbar. Mit der Kompetenzorientierung besteht der Bedarf, längere Lernprozessphasen zu ermöglichen und die Fachleistungen einer Schülerin oder eines Schülers über einen längeren Zeitraum beurteilen zu können. In den ersten Schuljahren (meist bis Ende des 1. Zyklus) wird verbreitet auf eine Beurteilung mit Noten verzichtet. Ab der 3. Klasse Primarschule lässt sich auch in den anderen Kantonen ein Trend zu Jahreszeugnissen mit Noten beobachten. Kantone, in denen Jahreszeugnisse bereits verankert

---

<sup>6</sup> Einsehbar unter [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) → Aus dem Amt → Berichte.

sind, legen den Fokus noch stärker auf förderorientierte Standort- oder Beurteilungsgespräche (z.B. Kanton Bern). Wie der interkantonale Vergleich zeigt, ist im Kanton St.Gallen auch die Förderung der überfachlichen Kompetenzen (hier Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten genannt) gut – sowohl förderorientiert als auch bilanzierend in verschiedenen standardisierten Gefässen (u.a. Standortgespräch, Zeugniseinträge) – verankert. Konsolidierte, empirisch abgesicherte Erkenntnisse sind erst später zu erwarten, da die vollständige Einführung des Lehrplans 21 in den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen erst im Schuljahr 2022/23 abgeschlossen sein wird.

- 3./4. In der der Sekundarstufe II vorgelagerten Oberstufe wurden keine für die Anschlusslösungen direkt relevanten Änderungen vorgenommen. Insbesondere wurden hier die Semesterzeugnisse beibehalten. Der Bildungsrat hat im Reformprozess umgekehrt sichergestellt, dass für die Mittelschulen, für die er ebenfalls zuständig ist, keine Änderungen der Beurteilungsgrundlagen beschlossen wurden, welche die Kompatibilität mit denjenigen der Volksschule beeinträchtigen könnten. Gleiches hat das für die Berufsbildung bzw. die Berufsfachschulen zuständige Bildungsdepartement sichergestellt.
- 5./6. Die Beurteilung war schon vor der aktuellen Revision der Grundlagen und ist auch nach dieser ein Bereich der Volksschule, in dem der Kanton einen Rahmen vorgibt, innerhalb dessen sich die kommunale Autonomie frei entfaltet. Diese Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen den Staatsebenen hat sich bewährt und begründet sich insbesondere auch aus der gesetzlichen Methoden- und Didaktikfreiheit der Lehrpersonen und aus der kulturellen Prägung des Beurteilungswesens mit dem traditionell breiten Spektrum von Haltungen dazu in der Gesellschaft. In diesem Sinn beschränkt sich der Kanton nach Erlass der verbindlichen Rahmenvorschriften für deren Vollzug auf unverbindliche Unterstützung mit abrufbaren Informationen aus Handreichungen, Weiterbildungen u.dgl. «Vereinheitlichung» und «Beseitigung von Wildwuchs» würde auf systemfremde Zentralisierung hinauslaufen und die kommunale Diversität ungerechtfertigt zurückbinden.